

## Anforderung einer beglaubigten Kopie für ein von der Ärztekammer Berlin ausgestelltes Dokument/Urkunde

**Hinweis:** Die Beantragung ist auch mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse [eZugang@ae kb.de](mailto:eZugang@ae kb.de) möglich.

---

Ärztekammer Berlin  
Abteilung Weiterbildung  
Friedrichstraße 16  
10969 Berlin

Hiermit fordere ich die Ausstellung einer Beglaubigung für folgendes Dokument (z. B. Urkunde/Bescheinigung/Schreiben, ausgestellt von der Ärztekammer Berlin – keine Approbationsurkunde) an \_\_\_\_\_.

**Hinweis:** Da die Ärztekammer Berlin nicht für die Ausstellung von Approbationsurkunden zuständig ist, können und dürfen wir laut Gesetzgebung in Berlin keine Beglaubigungen von Approbationsurkunden oder Dokumenten anderer Behörden/Institutionen ausstellen. Bitte wenden Sie sich an die zuständige auszustellende Approbationsbehörde von der sie die Approbation erhalten haben. In Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) hierfür zuständig.

\_\_\_\_\_ (Anzahl) einfache beglaubigte Kopien und/oder

\_\_\_\_\_ (Anzahl) vorbeglaubigte Kopien für die Ausstellung einer Apostille (Ausland)

derzeit Mitglied der Ärztekammer Berlin: ja  nein

derzeit bestehende Kammermitgliedschaft der (Landes-)Ärztekammer: \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Familienname \_\_\_\_\_

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen) \_\_\_\_\_

Straße, Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

---

**Hiermit erkläre ich, dass...**

- mir bekannt ist, dass für die Anforderung einer Beglaubigung für ein von der Ärztekammer Berlin ausgestelltes Dokument (Urkunde., Bescheinigung, etc.) entsprechend der Gebühren-ordnung der Ärztekammer Berlin eine **Gebühr in Höhe von 20,00 Euro** anfällt. Den Gebührenbescheid erhalte ich per Post.
- ich mit der Verarbeitung der von mir übermittelten Daten durch die Ärztekammer Berlin einverstanden bin.
- mir bekannt ist, dass für Beglaubigungen, die von der Ärztekammer Berlin vorgenommen werden, das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlVwVfG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt. Nach § 33 Abs. 1 VwVfG ist die Ärztekammer Berlin befugt, **Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen**. Die Beglaubigung anderer Urkunden darf die Ärztekammer Berlin nicht vornehmen (z. B. Approbationsurkunden).

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift)